

Statuten des Vereins Kunsthalle Bern

vom 24. August 1998

Artikel 1 Name, Zweck

1. Als Gründung der Sektion Bern der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten (GSMBA) besteht mit Sitz in Bern der Verein Kunsthalle Bern.
2. Der Verein bezweckt den Betrieb der Kunsthalle mit dem Ziel, der Öffentlichkeit die zeitgenössische bildende Kunst in ihren verschiedenen Erscheinungsformen und Prozessen sowie in ihrer Verbundenheit mit andern Kunstformen zugänglich zu machen und die aktive Auseinandersetzung mit ihr zu fördern. Er erreicht dieses Ziel insbesondere
 - a) durch Wechseleausstellungen aus dem Inland und zum wesentlichen Teil aus dem Ausland, wobei alle Medien wie Malerei, Bildhauerei, Zeichnung, Photographie, Video, Film eingesetzt werden;
 - b) durch Präsentation von Arbeiten aus Bereichen wie Gestaltung, Architektur, Literatur sowie durch Aufführungen aus Bereichen wie Multimedia, Performance, Tanz, Musik;
 - c) durch Publikationen, Führungen, Vorträge sowie Museums- und Kunstpädagogik im Hinblick auf die Dokumentation und das Vermitteln präsentierter Werke und Arbeiten.
3. Der Verein setzt sich für gute Rahmenbedingungen zugunsten bernischer Künstlerinnen und Künstler ein, indem er auf ihre Anliegen eingeht, für Präsentation ihrer Werke sorgt und über zeitgenössische künstlerische Entwicklungen im In- und Ausland informiert.
4. Der Verein fördert das Interesse und Verständnis der Jugend für die bildende Kunst.
5. Der Verein verfolgt ausschliesslich kulturelle Zwecke. Jeder Gewinn zugunsten der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Artikel 2 Mitgliedschaft, Anteilscheine

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlen des jährlichen Beitrages.
2. Der Vorstand regelt die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten von Körperschaften.
3. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand vor dem 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Spätere Abmeldungen befreien nicht vom Mitgliederbeitrag für das angefangene Jahr.
4. Personen, welche sich um den Verein und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die bis 1918 und ab 2001 ausgegebenen Anteilscheine lauten auf den Namen. Sie sind unverzinslich und unkündbar. Besitzänderungen sind dem Vorstand mitzuteilen. Der Besitz eines Anteilscheines entbindet nicht von der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Die sich aus dem Anteilschein ergebenden Rechte können nur bei bestehender Mitgliedschaft geltend gemacht werden.¹

¹ mit Aenderung durch Beschluss der a.o. Mitgliederversammlung vom 29.11.2001

Artikel 3 Vereinbarungen

1. Der Vorstand kann vertraglich eine gegenseitige Mitgliedschaft mit anderen bernischen Organisationen, welche das Fördern der bildenden Künste zum Hauptzweck haben, vereinbaren.
2. Er schliesst mit den Sektionen Bern der GSMBA und GSBK Verträge über Zweck, Mitgliedschaft, Begriffsdefinition "bernische Künstler und Künstlerinnen" sowie Weihnachtsausstellung und Berner Kunstaussstellung oder gleichwertige Präsentationen ab.

Artikel 4 Mittel des Vereins

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben namentlich durch
 - a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - b) Ausstellungserträge
 - c) öffentliche Beiträge
 - d) besondere Zuwendungen von Behörden, Organisationen und Privaten.
2. Das Rechnungsjahr schliesst am 31. Dezember.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsleitende Ausschuss
4. die Rechnungsrevisoren.

Artikel 6 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins und des Vorstandes. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Hauptversammlung entscheidet mit dem Mehr der Stimmenden über
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit letztere nicht von dritter Seite ernannt werden;
 - b) die Wahl der Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen;
 - c) die Abnahme des Jahresberichts;
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung einschliesslich der Nachkredite;
 - e) die Genehmigung des Voranschlags;
 - f) die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) die vom Vorstand vorgelegten weiteren Geschäfte.
3. Der Direktor oder die Direktorin der Kunsthalle sorgt für das Protokoll.

Artikel 7 Der Vorstand

1. Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit, Zirkulationsbeschlüsse, Protokoll
 - a) Der Vorstand besteht aus 11 bis 13 Mitgliedern.
 - b) Ernennung durch Dritte: Die Sektion GSMBA Bern ernennt 2 und die Gesellschaft Schweizerischer Bildender Künstlerinnen (GSBK) Sektion Bern 1 Vertreterinnen oder Vertreter. Die Stadt Bern ernennt 2, der Kanton Bern und die Bernische Kunstgesellschaft je 1 Vertretung.
 - c) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann in der Regel nur einmal, für Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses nur zweimal erneuert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Amtszeitbeschränkungen seitens der vertretungsberechtigten Organisationen und Behörden.
 - d) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
 - e) Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
 - f) Der Direktor oder die Direktorin der Kunsthalle führt das Sekretariat und sorgt für das Protokoll.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten
 - a) Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, von 1 bis 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie der Kassierin oder des Kassiers. Sie bilden zusammen den Geschäftsleitenden Ausschuss.
 - b) Wahl des Direktors oder der Direktorin.
 - c) Ausführen der Beschlüsse der Hauptversammlung.
 - d) Festlegen der mehrjährigen und jährlichen Ziele, Ausüben des internen Controllings und Führen des Gesprächs mit der Controllinggruppe der Subventionsbehörden.
 - e) Erlass eines Betriebsreglementes über die Geschäftsführung des Vorstandes, des Geschäftsleitenden Ausschusses und des Direktors oder der Direktorin, wobei letzteren die künstlerische Freiheit im Rahmen der vorhandenen Mittel zu gewährleisten ist.
 - f) Beschluss über allfällige Darlehensaufnahmen mit grundpfändlicher Sicherung auf Liegenschaften des Vereins.
 - g) Führen aller übrigen Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

3. Mitwirkungspflichten der Vorstandsmitglieder, Zielsetzungen, Controlling
 - a) Alle Mitglieder des Vorstandes wirken beim Erfüllen von Aufgaben der Kunsthalle mit.
 - b) Die Aufgaben werden im Betriebsreglement umschrieben. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Eignung der Mitglieder.

4. Unterschriftenregelung, Einberufung der Hauptversammlung
 - a) Die gemeinsame verbindliche Unterschrift des Vereins wird durch die Direktorin oder den Direktor zusammen mit einem der Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses geführt. Der Vorstand kann im Betriebsreglement die Unterschrift für bestimmte Geschäfte, insbesondere für budgetierte oder vom Vorstand genehmigte Ausgaben, hiervon abweichend regeln.
 - b) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung in der ersten Hälfte des Jahres ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden jeweils 3 Wochen im voraus. Sobald dringende Geschäfte dies erfordern oder ein Begehren von 30 Mitgliedern vorliegt, hat er eine ausserordentliche Hauptversammlung anzuordnen.

Artikel 8 Der Geschäftsleitende Ausschuss

1. Der Geschäftsleitende Ausschuss befasst sich mit der laufenden Geschäftsführung, soweit nicht der Direktor oder die Direktorin hierfür zuständig ist. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) das Einberufen des Vorstandes;
 - b) der Entscheid über grössere Ausgaben und finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Budgets;
 - c) das Bewilligen von Budgetüberschreitungen und nicht budgetierten Ausgaben unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch Vorstand und Hauptversammlung;
 - d) die periodische Überprüfung des Standes der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf das Einhalten des Budgets;
 - e) die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Direktion und das Regeln der übrigen Personalfragen im Einvernehmen mit der Direktion;
 - f) der Abschluss langfristiger Personen- und Sachversicherungen.
2. Der Geschäftsleitende Ausschuss berät sich in der Regel unter Beizug des Direktors oder der Direktorin.
3. Er sorgt für die laufende Orientierung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

Artikel 9 Die Rechnungsrevision

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Personen, welche die Rechnungsführung nach den üblichen Kriterien zu prüfen haben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Revisoren oder Revisorinnen sind wieder wählbar.
2. An deren Stelle kann sie auf Antrag des Vorstandes eine Behörde oder spezialisierte Unternehmung für jeweils 2 Jahre mit der Revision beauftragen. Der Geschäftsleitende Ausschuss bestimmt die Entschädigung.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

1. Für die Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in schriftlicher Urabstimmung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Urabstimmung wird einen Monat nach Versand der Stimmzettel abgeschlossen.
3. Ergibt im Falle der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vermögens nach Rückzahlung der Anteilscheine einen Überschuss, so ist dieser der Stadt Bern mit der Verpflichtung zu übergeben, ihn zur Förderung der bildenden Künste zu verwenden.

4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins Kunsthalle Bern haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.²

Übergangsbestimmung

Die neuen Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft. Die Vorschriften von Art. 7 Ziff. 1 Bst. a - c müssen spätestens innert vier Jahren nach Inkrafttreten verwirklicht sein.

Der Präsident

Der Direktor

Bernhard Hahnloser

Dr. Bernhard Fibicher

Von der Hauptversammlung am 24. August 1998 genehmigt

² Neuer Artikel 10 Ziffer 4 mit Beschluss durch die Hauptversammlung vom 02.06.2003